

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Umgestaltung und Erweiterung der Ludwig-Reinhard- Grundschule zu einem Grundschulzentrum Boizenburg / Elbe

Stand: 24.09.2021



Auftraggeber

Stadt Boizenburg / Elbe
Fachbereich III Bau und Ordnung
z. H. Frau Schiller
Kirchplatz 6
19258 Boizenburg

Untersuchungsgebiet

Flur 35, Flurstücke 251, 277, 278, 279, 280 und 281
Gemarkung Boizenburg / Elbe

Diese Planung wurde erarbeitet von:

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst
Stadtkoppel 34 21337 Lüneburg
Tel.: 04131 400 488-0 Fax 04131 400 488-9
E-Mail: mehring@slplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Untersuchungsgebiet und Habitatausstattung.....	2
4	Vorhabenbeschreibung	4
5	Ergebnisse der Bestandsaufnahme.....	4
	5.1 Darstellung und Bewertung der Vorhabenfolgen	4
	5.1.1 Bestandsgebäude	4
	5.1.2 Bestandsbäume	11
6	Funktionserhaltene Maßnahmen.....	14
	Quellenverzeichnis.....	15



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Boizenburg / Elbe beabsichtigt die Zusammenlegung der zwei städtischen Grundschulstandorte. Dies wird durch eine Umgestaltung und Erweiterung der bestehenden Ludwig-Reinhard-Grundschule zu einem Grundschulzentrum realisiert. Geplant sind die Sanierung des Bestandsgebäudes sowie die Erweiterung um einen Schulneubau und den Neubau einer Zweifeldsporthalle.

Im Rahmen des Vorhabens ist der Abriss des bestehenden Hortgebäudes sowie mehrerer Nebengebäude vorgesehen. Desweiteren kommt es durch die Baufeldräumung und die Umgestaltung der angrenzenden Freianlagen zur Entfernung von Gehölzen und der Fällung einzelner Bestandsbäume.

Gemäß dem §44 BNatSchG und vor dem Hintergrund verschiedener Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) sowie des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zu artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie wird hiermit eine artenschutzrechtliche Stellungnahme vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Vorhaben resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten die geltenden Zugriffsverbote. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich jeweils auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft sämtliche Formen der jeweils betroffenen Lebensstätten. Dabei werden alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen/Vermehrungspaare als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2009).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF = continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2009).

Für alle übrigen besonders geschützten Arten, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote keine Geltung, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Habitatsprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

3 Untersuchungsgebiet und Habitatausstattung

Das Untersuchungsgebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche, die sich nördlich bzw. südlich der Straße *An der Quöbbe* befinden (vgl. Abb. 1). Es umfasst im nördlichen Teilbereich neben dem Bestandsgebäude der Ludwig-Reinhard-Grundschule (vgl. Abb. 1 Gebäude Nr. 2) auch den benachbarten Hort (vgl. Abb. 1 Gebäude Nr. 3), mehrere Nebengebäude (vgl. Abb. 1 Gebäude Nr. 4 und 5) sowie die umgebenden Freianlagen. Diese stellen sich überwiegend als vegetationsarme Ruderalflächen dar. Insbesondere auf dem Außengelände der Ludwig-Reinhard-Grundschule gibt es zudem mehrere angelegte Gehölzreihen, die sich wechselnd aus heimischen Arten und Ziergehölzen zusammensetzen. Dazu kommen einige schwachdimensionierte Gemeine Fichten *Picea abies* und verschiedene andere Koniferenarten sowie im nordwestlichen Bereich zwei größere Stieleichen *Quercus robur*.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Straße *An der Quöbbe* befindet sich im südlichen Teilbereich des Untersuchungsgebietes ein weiteres Bestandsgebäude, in dem sich die Sporthalle der Ludwig-Reinhard-Grundschule sowie durch den Hort genutzte Räumlichkeiten und die Stadtbibliothek Boizenburg befindet (vgl. Abb. 1 Gebäude 1). Westlich des Gebäudes liegt ein Parkplatz mit einem umgebenden Altbaumbestand aus Winterlinden *Tilia*

cordata und einem einzelnen Feldahorn *Acer campestre*. An die östliche Seite des Gebäudes grenzen eine von mit Winterlinden bestandenen Wallanlagen gesäumte Grünfläche sowie ein Basketballplatz an. Im Südosten der Grünanlage befindet sich angrenzend an das Bestandsgebäude ein Sukzessionsgehölz aus überwiegend einheimischen Sträuchern wie Schwarzer Holunder *Sambucus nigra* und Rote Johannisbeere *Ribes rubrum*, sowie einigen schwachdimensionierten Bäumen (Feldahorn, Koniferen *Thuja spec.* und Winterlinde).



Quelle: Auszug aus dem WebAtlasDE und Luftbilder © GeoBasis DE/ZSGT © Auszug aus den Geobasisdaten der Länder: Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung – LGLN, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Landesvermessung für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung.

Legende

- | | |
|---|---|
| Untersuchungsgebiet | Baufeld |
| A Baufeld Schulerweiterungsneubau | B Baufeld Zweifeldsporthalle |
| 1 Turnhalle/Bibliothek/Hort | 2 Rudolf-Reinhard-Grundschule |
| 3 Hortbaracke | 4 Garagenanlage |
| 5 Remisengebäude | |

Abb. 1: Übersicht Untersuchungsgebiet zukünftiges Grundschulzentrum (Skizze ohne Maßstab).

4 Vorhabenbeschreibung

Der Schulerweiterungsneubau ist U-förmig konzipiert und wird nördlich an das Bestandsgebäude der derzeitigen Rudolf-Reinhard-Grundschule angebaut, wodurch zentral ein kleiner, offener Innenhof entsteht (vgl. Abb. 1 Baufeld A). Hierfür ist der Abriss der Hortbaracke sowie der vorhandenen Nebengebäude notwendig, damit für die gestiegene Schüleranzahl eine Freianlage in angepasster Größe zur Verfügung steht.

Für das Bestandsschulgebäude ist eine umfassende Sanierung vorgesehen, in deren Zuge die vorhandenen Fensteranlagen ausgetauscht werden sollen und eine zusätzliche Wärmdämmung im Dachbereich sowie eine innenliegende Außenwanddämmung mit Calciumsilikatplatten installiert werden sollen.

Der Neubau der Zweifeldsporthalle erfolgt auf der Freifläche östlich des Bestandsgebäudes (vgl. Abb. 1 Baufeld B), in dem sich die Stadtbibliothek Boizenburg sowie die alte Turnhalle und durch den Hort genutzte Räumlichkeiten befinden.

Zur Schaffung von Baufreiheit für den Neu- bzw. Umbau des geplanten Grundschulzentrums werden zunächst in einem ersten Arbeitsschritt die Hortbaracke und die vorhandenen Nebengebäude abgerissen. Im Rahmen dieser Arbeiten werden auch die im Baufeld des Schulerweiterungsneubaus und der Zweifeldsporthalle (vgl. Abb. 1 Baufeld B) vorhandenen Gehölze gerodet und einzelne Bestandsbäume gefällt. Mit der Herrichtung des Baufeldes für den Neubau der Zweifeldsporthalle war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 28.07.2021 bereits begonnen worden. Potenziell artenschutzrechtlich zu berücksichtigene Quartierstrukturen wurden dabei jedoch entsprechend ausgespart (vgl. Abb. 14). Alle weiteren beschriebenen Arbeiten werden voraussichtlich Anfang Januar 2022 beginnen und ca. 8 Wochen andauern. Der Beginn der Hochbauarbeiten ist für das 2. Quartal 2022 vorgesehen.

5 Ergebnisse der Bestandsaufnahme

Die Bestandsgebäude und die von der Vorhabensrealisierung betroffenen Bestandsbäume wurden während einer Ortsbegehung am 27.07.2021 unter Zuhilfenahme einer Taschenlampe und eines Fernglases eingehend untersucht. Dabei wurden die örtlichen Gegebenheiten aufgenommen, die betroffenen Gebäude von außen und Bestandsbäume durch eine visuelle Inaugenscheinnahme vom Erdboden aus begutachtet und Dokumentationsfotos angefertigt. Die Bestandsgebäude wurden außerdem im Rahmen einer Begehung der Innenräume bis in den Dachbereich auf Hinweise zum Vorkommen von heimischen Fledermausarten inspiziert. Es erfolgte weiterhin eine Suche nach artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten heimischer Brutvögel entlang der Fassaden, Dachtraufen und im Inneren der Gebäude, insbesondere auch im zugänglichen Dachraum.

5.1 Darstellung und Bewertung der Vorhabenfolgen

5.1.1 Bestandsgebäude

Ludwig-Reinhard-Grundschule

Das Bestandsgebäude wurde 1888 erbaut. Seit 1990 wurden bereits zahlreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, in deren Zuge u. a. die Heizungsanlage umgerüstet und die elektrischen Leitungen saniert wurden. Desweiteren wurde Mitte der 1990er Jahre die Dachkonstruktion erneuert.

Während der Ortsbegehung am 27.07.2021 konnte festgestellt werden, dass die Backsteinfassade des Gebäudes intakt ist und keine erkennbaren, für Fledermausquartiere geeigneten Spalten oder Ritzen vorhanden sind.



Abb. 2: Frontfassade der Ludwig-Reinhard-Grundschule.

Entlang des Traufenkastens konnten hingegen an mehreren Stellen für Fledermäuse geeignete Zugänge festgestellt werden (vgl. Abb. 3), sodass von dessen potenziellen Besiedlung durch heimische Fledermausarten ausgegangen werden muss. Dieser Befund beschränkt sich jedoch auf die Frontfassade des Gebäudes, da an den anderen Seiten eine Dachrandverblechung installiert wurde und den überwiegenden Anteil des Traufenkastens verdeckt (vgl. Abb. 4).



Abb. 3: Für Fledermäuse geeigneter Zugang zum Traufenkasten.

Im Inneren des Gebäudes konnten keine Hinweise wie z.B. Kotpuren, Urinstreifen oder Nahrungsreste auf eine aktuelle oder zurückliegende Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden. Die Dachkonstruktion ist intakt und bietet keine erkennbaren Zugangsmöglichkeiten. Diese Feststellung wird dadurch untermauert, dass es auch den am Gebäude brütenden Haussperlingen *Passer domesticus* offenbar nicht möglich ist, ihre Nester im Inneren der Dachkonstruktion zu errichten. Das Gebäude beheimatet eine Kolonie von ca. 15 Brutpaaren, die ihre Nester vor allem unter den Gratpfannen (vgl. Abb. 4) angelegt haben. Weitere Einzelnester fanden sich zudem hinter einem Fallrohr an der Frontfassade sowie hinter der Dachrandverblechung an der Westseite des Gebäudes, wo während der Ortsbegehung am 27.07.2021 auch bettelrufende Jungvögel festgestellt werden konnten



(vgl. Abb. 5). **Abb. 4:** Teilweise heraushängendes Nistmaterial des Haussperlings unter den Gratpfannen.



Abb. 5: Neststandort des Haussperlings hinter Dachrandverblechung, darüber futtertragendes Weibchen kurz vor dem Einflug.

An der Rückseite des Gebäudes konnte zudem ein besetztes Einzelnest der Mehlschwalbe *Delichon urbica* mit bettelrufenden Jungvögeln festgestellt werden (vgl. Abb. 6).

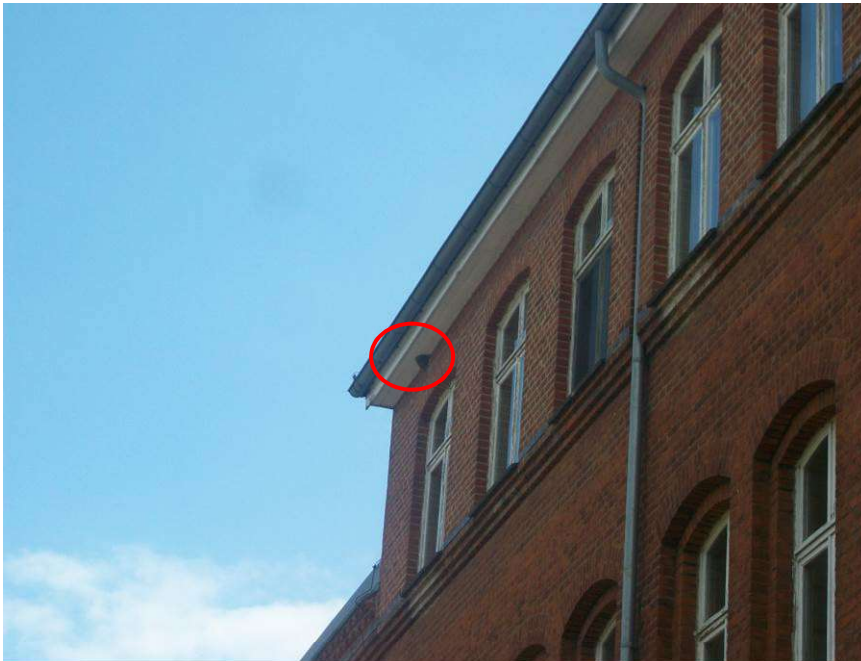


Abb. 6: Besetztes Nest der Mehlschwalbe an der Nordseite des Gebäudes.

Hortbaracke und Garagengebäude

Die Hortbaracke besitzt überwiegend eine intakte Kratzputzfassade, die keine Zugangsmöglichkeiten für heimischen Brutvögel und Fledermäuse aufweist. Die Frontfassade wurde nachträglich verklinkert (vgl. Abb. 7 und 8). Das Dach wurde mit Dachplatten aus Eternit ausgelegt. Da die Dachplatten soweit erkennbar intakt sind, bieten sich auch hier keine Zugangsmöglichkeiten. Fledermäusen ist es so nicht möglich bevorzugte Strukturen wie den Bereich zwischen der obersten Deckschicht und der Unterspannbahn zu erreichen. Das benachbarte Garagengebäude entspricht der gleichen Bauart (vgl. Abb. 9) und weist ebenfalls keine artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf.



Abb. 7: Frontfassade der Hortbaracke.



Abb. 8: Verlinkerte Fassade der Hortbaracke.



Abb. 9: Hortbaracke (rechts) und südlicher Bereich der Garagenanlage (links).

Remisengebäude

Bei den offenen Remisengebäuden handelt es sich um einfache Unterstellmöglichkeiten aus Stahlträgern bzw. Holzelementen (vgl. Abb. 10 und 11). Beiden Gebäude bieten keine geeigneten Strukturen für Quartiere heimischer Fledermäuse. Unter den Brutvögeln wären Brutvorkommen typischer Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter wie dem Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros* möglich. Während der Ortsbegehung am 27.07.2021 konnten jedoch keine Hinweise auf einen aktuellen oder in der Vergangenheit vorhandenen Brutstandort festgestellt werden.



Abb. 10: Angrenzend an die Garagenanlage errichtete Remise.



Abb. 11: Gegenüberliegende, zweite Remise.

Zusammenfassend konnte während der Ortsbegehung am 27.07.2021 überwiegend nur ein geringes Quartierpotenzial an den Bestandsgebäuden im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Das Gebäude der alten Sporthalle und Stadtbücherei sowie die Hortbaracke, die Garagenanlage und die Remisengebäude weisen keine feststellbaren Besiedlungen durch heimische Brutvögel und Fledermäuse auf. Somit ist durch die Ausführung der Abrissarbeiten nicht mit einem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Das Bestandsschulgebäude weist durch die für Fledermäuse geeigneten Zugänge zum Traufekasten und dem Brutvorkommen des Haussperlings eine deutlich höhere artenschutzfachliche Bedeutung auf. Allerdings sind die derzeit genutzten Strukturen nicht durch die geplante Vorhabensrealisierung gefährdet, sodass für diese Arten(gruppen) keine Maßnahmen erforderlich sind.

Auf der Nordseite des Bestandsschulgebäudes konnte jedoch ein beflogenes Einzelnest der Mehlschwalbe festgestellt werden. Bei den Nestern von Schwalben handelt es sich im Gegensatz zu frei gebauten Nestern, die in der Regel nicht mehrfach genutzt werden, sodass der besondere Artenschutz mit der Nutzungsaufgabe endet, um dauerhaft zu erhaltene Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten. Ein Erhalt des Nestes ist nicht möglich, da es sich in einem Bereich der Gebäudefassade befindet, in dem der Übergang zwischen dem Bestandsgebäude und dem Schulneubau geschaffen wird.

5.1.2 Bestandsbäume

Im Rahmen der Vorhabenrealisierung werden insgesamt 26 Bestandsbäume gefällt. Dabei handelt es sich um 15 Laubbäume und 11 Nadelbäume.

Die meisten Fällungen erfolgen innerhalb des Baufeldes des Ergänzungsschulneubaus auf der derzeitigen Außenanlage der Ludwig-Reinhard-Grundschule. Dort werden neben einigen schwachdimensionierten Fichten auch mehrere Koniferen und im Nordosten des Gebietes jeweils zwei Winterlinden und Feldahorne gefällt. Dazu kommt desweiteren eine Anpflanzung von insgesamt 6 Feldahornen, die jedoch ebenfalls nur schwach dimensioniert und durchgehend hoch aufgeastet sind (Abb. 12). An sämtlichen untersuchten Bäumen konnte kein Quartierpotenzial für Fledermäuse und Brutvögel (insbesondere Höhlen) festgestellt werden.



Abb. 12: Stark gepflegte Feldahorne auf dem derzeitigen Schulfreigelände.

Eine weitere Baumfällung soll westlich des Gebäudes, in dem sich die alte Sporthalle der Ludwig-Reinhard-Grundschule sowie die Stadtbücherei Boizenburg und durch den Hort genutzte Räumlichkeiten befinden (vgl. Abb. 1 Gebäude Nr. 1), erfolgen. Dabei handelt es sich um einen einzelnen, bereits stark in der Krone eingekürzten Feldahorn (vgl. Abb. 13). Auch an diesem Baum konnte kein erkennbares Quartierpotenzial festgestellt werden.



Abb. 13: Stark gepflegter Feldahorn vor dem Eingang der alten Turnhalle.

Weitere Baumfällungen sind zudem innerhalb des Baufeldes der Zweifeldsporthalle und im direkt angrenzenden Bereich vorgesehen (vgl. Abb. 1 Baufeld B). Innerhalb des Baufeldes befindet sich eine einzelne Stieleiche, die bei den bereits angelaufenen Arbeiten in diesem Bereich bisher ausgespart wurde (vgl. Abb. 14). Betroffen ist zudem eine Winterlinde auf der nördlich angrenzenden Wallanlage. Die Entnahme dieses Baumes ist notwendig, da an dieser Stelle die Zufahrt zur Zweifeldsporthalle geplant ist. Desweiteren werden westlich der Zweifeldsporthalle jeweils eine schwachdimensionierte Winterlinde und ein Feldahorn sowie mehrere Fichten gefällt.



Abb. 14: Einzelne Stieleiche im Baufeld der Zweifeldsporthalle.

Zusammenfassend kommt es durch die Entnahme der betroffenen Bäume nicht zur Zerstörung dauerhaft geschützter Quartierstrukturen wie Specht- oder Fäulnishöhlungen, da der weit überwiegende Anteil der betroffenen Bäume nur schwach dimensioniert ist und keine entsprechenden Strukturen festgestellt werden konnten.

6 Funktionserhaltene Maßnahmen

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich sein, die unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen. Dies können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality measures) sein (§44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG; Runge et al. 2010).

Die Anforderungen an diese im Rahmen des geplanten Vorhabens werden im Folgenden charakterisiert:

Das vorliegende Vorhaben ist auf Grund des Lebensstättenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Vögel erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist dabei die fortwährende ökologische Funktionalität der Lebensstätte zu gewährleisten, sodass diese bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein muss. Das Anbringen der Quartiere und Nisthilfe ist somit vor dem Eingriff durchzuführen.

Durch die Vorhabenrealisierung geht ein vorhandenes Mehlschwalbennest verloren. Als funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahme sind daher zur Kompensation des Quartierwegfalls Nistkästen folgender Typen zu installieren:

4x Mehlschwalbenkunstnester (z. B. SCHWEGLER Mehlschwalben-Anbaunest Nr. 13B)

Mehlschwalbenkunstnester müssen außen an Gebäudefassaden installiert werden und für die Vögel frei anzufliegen sein. Installierte Vogelnistkästen sind außerdem mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen muss auch eine Reinigung der Kästen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern, verendeten Tieren, etc.) erfolgen.

Quellenverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

LANA (2009) = Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrechts.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080 - Endbericht. Hannover, Marburg.